

Fächer von Straftatbeständen von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und von Kriegsverbrechen, daß ein Rückgriff auf völkerrechtliche Normen hinsichtlich von Taten, die nach Inkrafttreten der genannten strafrechtlichen Bestimmungen begangen wurden, als fast ausgeschlossen erscheint. § 1 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12.1.1968<sup>7</sup> bestimmt ergänzend, daß »in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage« Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen sind. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB zu entnehmen.

3. Nichtverjährung. Art. 91 Satz 2 hebt den Inhalt des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 1. 1964<sup>3</sup> in Verfassungsrang, geht aber über diesen insofern hinaus, als er keine zeitliche Begrenzung enthält. Ergänzend legt § 84 StGB fest, daß Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen nicht den Bestimmungen des StGB über die Verjährung (§§ 82, 83) unterliegen. Diese Regelung entspricht nach der in der DDR vertretenen Ansicht den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Jedoch ist diese nicht haltbar. Denn die UNO-Vollversammlung hatte zwar auf ihrer 22. Tagung am 18. 12. 1967 eine Resolution über den Ausschluß der Verjährung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen angenommen. Eine entsprechende Konvention wurde vorbereitet. Die UNO-Vollversammlung kann indessen nur Empfehlungen beschließen, aber nicht völkerrechtliche Normen setzen. Eine Konvention bedarf des Beitritts der Staaten. Schon aus der Tatsache, daß eine Konvention für notwendig erachtet wird, zeigt, daß eine allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts nicht vorliegt.

## Exkurs: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit

### Literatur:

*Bernhard Graefrath*, Völkerrechtliche Konsequenzen aus der Anwendung der Aggressionsdefinition durch den UN-Sicherheitsrat, NJ 1976, S. 732 - *ders./Edith Oeser/Peter Alfons Steinger*, Internationale Verbrechen - Internationale Delikte, Deutsche Außenpolitik 3/1977; *des.*, Grundfrage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit vor der UNO, StuR 1977, S. 509 - *Bernhard Graefrath/Peter Alfons Steinger*, Kodifikation der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, NJ 1973, S. 225 - *Herbert Kroger*, Die völkerrechtliche Verantwortung für Aggressions- und Kriegsverbrechen - ein wichtiges Instrument zur Festigung der internationalen Sicherheit, Deutsche Außenpolitik 1971, S. 1193 - *Gerd Seidel*, Die Definition des Begriffs der Aggression - Geschichte und aktuelle Probleme, NJ 1974, S. 509.

Art. 91 sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB betreffen nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, also die Verantwortlichkeit von Personen. Im Gegensatz zu dieser steht das »Eintretenmüssen von Staaten« für die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen und die Anwendung von Sanktionen dafür. Diese bedarf zur Rechtswirksamkeit einer völkerrechtlichen Kodifikation, an der zur Zeit die International Law Commission (ILC) (Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen) arbeitet. An den Arbeiten dafür beteiligt sich die DDR sehr rege. Sie tritt dabei für eine Differenzierung der Kategorien von Völkerrechtsverletzungen ein, insbesondere für die Einführung der Kategorie »inter-